

24.09.03**Antrag
des Freistaates Bayern****Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in
das Sozialgesetzbuch**

TOP 12 e der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 7 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Es wird folgende neue Nr. 1a. eingefügt:

„1a. § 35 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Hilfe ist im Inland zu gewähren, ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.“

Begründung:

Die intensivsozialpädagogische Einzelbetreuung für schwer dissoziale und delinquente Kinder und Jugendliche wird häufig auch im Ausland angeboten. Bei den sog. Stand- und Reiseprojekten sind deutliche Fehlentwicklungen feststellbar. Die Maßnahmen werden zum Teil als ultimatives Krisenmanagement angeboten und gewinnträchtig vermarktet. Deshalb werden Auslandsprojekte als schnelle Lösung für extreme Problemfälle genutzt, in der Erwartung, dass die betreffenden jungen Menschen „geläutert“ zurückkommen. Fälschlicherweise werden sie dabei nicht selten als einzige sinnvolle Alternative etwa zur geschlossenen Heimerziehung interpretiert. Für eine auf die individuellen Bedürfnisse von Jugendlichen abgestimmte intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung sind Auslandsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich. Den Bürgern ist es angesichts zwingender und notwendiger Sparmaßnahmen nicht darstellbar, dass hierfür von der öffentlichen Hand Finanzmittel bereitgestellt werden.

...

Im Übrigen ist die Qualitätskontrolle im Ausland wesentlich erschwert; die Ausübung des staatlichen Wächteramtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen kann dort nicht gewährleistet werden.